

Multilaterale und Bilaterale Vereinbarungen (ADR-Vereinbarungen)

Stand: 31.08.2010
Autor: Jürgen Werny

Die von Deutschland gegengezeichneten ADR-Vereinbarungen können von der Webseite des BMVBS als pdf-Datei heruntergeladen werden, die Adresse lautet:
<http://www.bmvbs.de/-,1827.929053/Gefahrgut-Recht-Vorschriften-S.htm>

Sämtliche ADR-Vereinbarungen, hier jedoch nur in Englisch und/oder Französisch sind unter folgendem Link abrufbar: <http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm>.

ADR-Vereinbarungen gelten zunächst für Beförderungen zwischen den Staaten, die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Darüber hinaus, und deshalb lohnt sich manchmal ein Blick in die Vereinbarungen, dürfen sie auch für innerstaatliche Beförderungen angewendet werden. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 5 (9) der GGVSEB.

Die Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche ADR-Vereinbarungen, deren Regelungsinhalt und den Geltungsbereich, d.h. welche Staaten die Vereinbarung gegengezeichnet haben. Erst wenn mindestens 2 Staaten unterzeichnet haben, tritt eine Vereinbarung in Kraft und erst dann werden sie in der Tabelle aufgeführt.

Die Vereinbarungen, die von Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz unterzeichnet wurden, sind in der jeweiligen Spalte markiert. Die Spalte „Geltungsbereich“ enthält darüber hinaus alle ADR-Staaten, die die jeweilige Vereinbarung unterzeichnet haben.

Möchten Sie als Betroffener eine ADR-Vereinbarung anwenden, müssen Sie sich in jedem Fall den Text genau ansehen, um die dort genannten Bedingungen einhalten zu können. So muss bei vielen ADR-Vereinbarungen im Beförderungspapier darauf hingewiesen werden, z.B. durch den Hinweis „Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 des ADR (M)“ und / oder eine Kopie der Vereinbarung muss mitgeführt werden. Die beiden letzten Spalten der Tabelle enthalten Informationen, ob dies erforderlich ist.

Die multilateralen Vereinbarungen haben mit Ausnahme der M85 und M178 alle ein konkretes Ablaufdatum. Sie gelten längstens bis zu diesem Zeitpunkt, falls der Regelungsinhalt nicht bereits früher in das ADR übernommen wird. Ist dies der Fall benötigt man ja auch die Vereinbarung nicht mehr.

Änderungen gegenüber Stand 31.07.2010:

Fristablauf: M172 abgelaufen am 1.08.2010

Änderungen: M 180: Luxemburg hinzugekommen
M 197: Deutschland hinzugekommen
M 205: Österreich hinzugekommen
M 207: Niederlande hinzugekommen
M 213: Tschechische Republik hinzugekommen

Neue Vereinbarungen: M 216, M 217, M 219, M 221 und M 222 neu in Kraft getreten

Multilaterale (ADR-) Vereinbarungen Stand: 31.08.2010
Änderungen gegenüber Stand 31.07.2010 sind rot markiert (inkl. der Nummer der Vereinbarung)

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M 85	Verwendung skandinavischer Sprachen im Beförderungspapier (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch)				DK, N, S	Bis zum Widerruf durch einen der 3 Staaten	Nein	Nein
M172	Transport von Abfällen mit Ausnahme solcher der Klassen 1, 6.2 und 7 mit zahlreichen Erleichterungen				A, FL, H	Fristablauf 01.08.2010	Nein	Nein
M177	Keine Empfängerangabe im Beförderungspapier bei Auslieferungsfahrten bestimmter UN-Nummern erforderlich, bei denen die Empfänger bei Fahrtbeginn noch nicht bekannt sind				P, E	31.12.2010	Ja	Nein
M178	Angaben im Beförderungspapier bei Fahrten zwischen Portugal und Spanien dürfen auch in Portugiesisch oder Spanisch sein				P, E	Bis zum Widerruf durch einen der beiden Staaten	Ja	Nein
M180	Transport von US DOT-Gasflaschen zulässig				A, B, CH, CZ, D, DK, F, GB, H, I, L , N, NL, P, POL, S, SK	01.06.2011	Ja	Ja
M182	Transport von UN 2059 Nitrocellulose in IBC zulässig				A, DK, FIN, GB, I, N, S	11.06.2011	Nein	Nein
M190	Transport von Wärmerohren mit Ammoniak, wasserfrei (UN 1005) abweichend von P200 in Verpackungen gemäß P003				B, CZ, F, GB	01.04.2013	Ja	Nein
M193	Transport von Ammoniaklösung UN 2672 in bestimmten IBC zulässig.				CZ, GB	31.01.2013	Ja	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M194	Freistellung von der Kennzeichnungspflicht für Versandstücke für „alte“ Klasse-1-Güter der Streitkräfte, die zur Entsorgung/Zerstörung transportiert werden.				A, D, DK, F, P, S	14.03.2013 (Original) 23.06.2013 (Revidierte Fassung)	Ja	Nein
M195	Freistellung für kleine Gasbehälter mit Stickstoff der UN 1066				CZ, D, F	31.12.2010	Ja	Nein
M197	Freistellung kleiner Gasbehälter mit UN 1002 LUFT, VERDICHTET, die für Beatmungsgeräte verwendet werden von zusätzlichen Genehmigungen gemäß Kapitel 6.2; wiederkehrende Prüfungen gemäß P200 sind jedoch erforderlich				CH, D, P, S	31.12.2010	Nein	Nein
M198	Zulassung bestimmter Anhängerkombinationen (Dolly-Achsen)				E, FIN, S	10.06.2013	Nein	Nein
M199	Tierkörper der Kategorie A (UN 2814 / UN 2900) unterliegen nicht den Vorschriften für Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial gemäß Abschnitt 1.10.5				A, D, F, FIN, GB, NL, P, S	31.12.2010 (Revidierte Fassung)	Ja	Nein
M202	Reduzierte Fahrerschulung für bestimmte Klasse 3-Stoffe möglich (nur UN-Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863 und 3475)				B, F	31.12.2013	Eintrag in ADR- Bescheini- gung	Nein
M203	Verwendung von Druckbehältern für Chlorsilane				F, I	31.12.2012	Ja	Nein
M204	Zuordnung von 1-Hydroxybenzotriazol-Monohydrat zur UN-Nummer 3474				A, CH, CZ, D, F, GB, I	31.12.2013	Ja	Nein
M205	Transport von Stoffen der Klasse 9, die gemäß IMDG-Code oder ICAO-TI keine Gefahrgüter sind, in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt ohne Kennzeichnung etc. gemäß ADR (Nachfolgeregelung zur M185, die am 30.06.2009 ausgelaufen ist)				A, B, CH, D, DK, F, FIN, GB, I, NL	01.06.2011 31.12.2010 für Deutsch- land	Ja	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M207	Transport von Chlorsilanen in Druckgefäßen aus Stahl.				A, B, CH, D, F, GB, MOL, NL	31.12.2012	Ja	Nein
M208	Beim Gasetransport brauchen folgende Gegenstände nicht mitgeführt werden: Schaufel, Kanalisationsabdeckung, Auffangbehälter aus Kunststoff				A, B, CH, CZ, D, F, I	01.07.2011	Nein	Nein
M209	Verpackungsvorschrift für den Transport von UN 3468 Wasserstoff in einem Metallhydrid Speichersystem				D, F, GB, S	31.12.2010	Ja	Nein
M211	Freistellung von der Kennzeichnungspflicht gemäß SV 188 bei mehr als 4 Lithiumzellen, die in Geräten eingebaut sind, wenn es sich um Knopfzellen handelt Ist inhaltlich identisch mit M210, hier ist jedoch kein Eintrag im Beförderungspapier erforderlich				A, D, F, GB, N	31.12.2010	Nein	Nein
M212	Freistellung von verschiedenen Vorschriften (u.a. Zulassungsbescheinigung nicht erforderlich) beim Transport von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0335 und 0336				CZ, GB, N	19.08.2014	Ja	Ja
M213	Freistellung für UN 1057 Feuerzeuge und Nachfüllpatronen für Feuerzeuge in kleinen Mengen bei Beachtung bestimmter Verpackungsvorschriften.				A, CZ, F, L	31.12.2014	Nein	Ja
M214	Ältere Anhänger mit Zulassungsbescheinigung, die vor dem 1.7.1995 zugelassen wurden und mit älteren automatischen Blockierverhinderern ausgerüstet sind, dürfen gemäß der M214 noch bis Ende 2010 weiter verwendet werden. Im ADR 2011 wird dann die Übergangsvorschrift in 1.6.5.13 aufgenommen.				A, B, CZ, D, F, LV, P, S	31.12.2010	Nein	Nein
M215	Druckbehälter für UN 1011, UN 1075, UN 1965, UN 1978, die nicht dem ADR entsprechen jedoch den norwegischen Druckbehältervorschriften dürfen zum Zwecke der Prüfung oder Entsorgung ungereinigt und leer transportiert werden.				N,S	31.01.2015	Nein	Nein

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
M216	Freistellungen von Teilen des Kapitels 6.2 für Sauerstoffflaschen für Atemschutzgeräte				CH,D	31.12.2012	Nein	Nein
M217	Beförderung von Gastanks und –behältern für gasbetriebene Fahrzeuge				E, P	31.12.2012	Ja	Nein
M219	Beförderung von Lithiumzellen und -batterien, die bereits nach der 5. Ausgabe des UN-Handbuchs Prüfungen und Kriterien getestet wurden				CZ, D, GB, P	31.12.2010	Ja	Nein
M221	Beförderung von Gastanks und –behältern für gasbetriebene Fahrzeuge				D, F, N	31.12.2012	Ja	Nein
M222	Transport von Abfällen				A, FL	01.08.2015	Ja	Nein

Bilaterale Vereinbarungen

Nr.	Regelungsinhalt	D	A	CH	Geltungsbereich* gesamt	Gültig bis maximal	Eintrag im Bef-papier?	Kopie mitführen?
3582	Einträge im Beförderungspapier nur in Niederländischer Sprache (Dutch) zulässig.				B, NL	Kein Fristablauf	Nein	Nein

*Die Nationalitätszeichen der Vertragsstaaten, die mindestens eine der Vereinbarungen gegengezeichnet haben bedeuten (alphabetisch sortiert):

A	=	Österreich
B	=	Belgien
CH	=	Schweiz
CZ	=	Tschechische Republik
D	=	Deutschland
DK	=	Dänemark
E	=	Spanien
F	=	Frankreich
FIN	=	Finnland
FL	=	Liechtenstein
GB	=	Vereinigtes Königreich
H	=	Ungarn
I	=	Italien
IRL	=	Irland
L	=	Luxemburg
LV	=	Lettland
LIT	=	Litauen
MOL	=	Moldavien
N	=	Norwegen
NL	=	Niederlande
P	=	Portugal
POL	=	Polen
S	=	Schweden
SK	=	Slowakische Republik
SLO	=	Slowenien